

Internationales Verbraucherschutzrecht

Herausgegeben von
ANTON K. SCHNYDER,
HELMUT HEISS und
BERNHARD RUDISCH

Mohr Siebeck

Internationales Verbraucherschutzrecht

Erfahrungen und Entwicklungen in
Deutschland, Liechtenstein, Österreich
und der Schweiz

Referate und Diskussionsberichte
des Kolloquiums zu Ehren von
Fritz Reichert-Facilides

herausgegeben von
Anton K. Schnyder,
Helmut Heiss
und
Bernhard Rudisch



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Die Herausgeber danken den folgenden Stellen für die finanzielle Unterstützung der Tagung und der Drucklegung:

Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz
Bundesministerium für Justiz
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Creditanstalt-Bankverein, Landesdirektion Tirol
Deutscher Freundes- und Fördererkreis an der Universität Innsbruck
Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe der Tiroler Wirtschaftskammer
Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe der Bundeswirtschaftskammer
Innsbrucker Universitätsfonds
Land Tirol
Land Vorarlberg
Landeshauptstadt Innsbruck
Raiffeisen-Zentralkasse Tirol
Tiroler Arbeiterkammer
Tiroler Wirtschaftskammer
Universität Innsbruck

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Internationales Verbraucherschutzrecht: Erfahrungen und Entwicklungen in Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz; Referate und Diskussionsberichte des Kolloquiums zu Ehren von Fritz Reichert-Facilides / hrsg. von Anton K. Schnyder ... – Tübingen: Mohr, 1995
ISBN 3-16-146468-0 / eISBN 978-3-16-163082-8 unveränderte eBook-Ausgabe 2024
NE: Schnyder, Anton K. [Hrsg.]; Kolloquium zu Ehren von Fritz Reichert-Facilides <1994, Innsbruck>; Reichert-Facilides, Fritz: Festschrift

© J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1995.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Bembo gesetzt, auf archivfähiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Weissenstein, Pforzheim gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

Vorwort der Herausgeber

Am 24. Oktober 1994 konnte Professor Fritz Reichert-Facilides seinen 65. Geburtstag feiern. Viele Orte hätten es sein können, die für eine Ehrung dieses europäischen Kosmopoliten in Frage gekommen wären – Bremerhaven, Czernowitz/Bukowina, Ann Arbor/Michigan, Hamburg, Florenz (um nur einen Teil der wichtigsten zu nennen). Uns kam die Ehre zu, gleichsam im Sinne einer präjudiziellen Vorfrageentscheidung Innsbruck als Ort der Feier und Zusammenkunft festlegen zu dürfen. Hier wirkt Fritz Reichert-Facilides seit dem Jahr 1970 als ordentlicher Universitätsprofessor für ausländisches Recht und österreichisches Privatrecht; an der hiesigen Leopold-Franzens-Universität dient er in seiner Funktion als Leiter der Abteilung für Privatrechtsvergleichung und Internationales Privatrecht dem nationalen und grenzüberschreitenden Wissenschaftsdiskurs.

Der 65. Geburtstag von Herrn Fritz Reichert-Facilides konnte (noch) nicht Anlaß sein, den großen Privatrechtsgelehrten umfassend zu würdigen. Es soll und kann denn auch nicht diesem Vorwort obliegen, die Gesamtheit der beeindruckenden und vielfältigen Stationen sowie Werke von Fritz Reichert-Facilides nachzuzeichnen.

Freunde, Kollegen und Schüler des Jubilars waren am 24. und 25. Oktober 1994 zusammengekommen, um mit einem Kolloquium Professor Reichert-Facilides zu ehren. Der vorliegende Band enthält die schriftliche Fassung der damals vorgetragenen Referate sowie Diskussionsbeiträge. Leider konnte das geplante Referat von Professor Fenyves über Versicherungskundenschutz in der EG wegen Erkrankung nicht gehalten werden. Die Herausgeber danken Herrn Bernhard Lorenz, der – als nunmehr in der Praxis tätiger Schüler des Gelehrten – noch rechtzeitig für die Drucklegung dieses Bandes eine hochaktuelle versicherungsrechtliche Abhandlung beigezeichnet hat.

Die letztjährige Tagung stellte den vorläufigen Höhepunkt in einer Reihe von Zusammenkünften zum internationalen und europäischen Versicherungs- und Verbraucherrecht dar, welche der Jubilar mit der unvergeßlichen Tagung in Florenz (vgl. Reichert-Facilides/Jessurun d'Oliveira [Ed.], *International Insurance Contract Law in the EC*, Kluwer/Deventer 1993) selber initiiert und durch ein Symposium am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches

und internationales Privatrecht (vgl. Reichert-Facilides [Hrsg.], Aspekte des internationalen Versicherungsrechts, Mohr Siebeck/Tübingen 1994) fortgeführt hatte. Die Tage von Innsbruck standen sohin sozusagen unter dem Motto »Trilogie des Wiedersehens« (– titelmäßig in Anlehnung an ein Theaterstück von Botho Strauss). Das wissenschaftliche Gespräch wurde begleitet und würdigsfreundschaftlich abgerundet durch die Verleihung des Großen Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich und weitere Ehrungen des Jubilars.

Herzlich und dankbar verbunden sind wir der Familie von Herrn Professor Reichert-Facilides, allen voran seiner lebenswürdigen und ihn die Jahrzehnte begleitenden Gattin Bettina Reichert-Facilides geb. Rogge.

Wir wünschen dem Geehrten weiterhin ungebrochene Schaffenskraft und Gesundheit – auf daß das wissenschaftliche und freundschaftliche Gespräch noch lange Zeit anhalten möge!

Basel/Innsbruck, 1. August 1995

Anton K. Schnyder
Helmut Heiss
Bernhard Rudisch

Inhaltsübersicht

| | |
|--|-----|
| Vorwort der Herausgeber | III |
| Inhaltsverzeichnis | VII |
| FRITZ REICHERT-FACILIDES, Innsbruck Einführung in die Thematik »Internationales Verbraucherschutzrecht« . | 1 |
| JÜRGEN BASEDOW, Augsburg Materielle Rechtsangleichung und Kollisionsrecht | 11 |
| WULF-HENNING ROTH, Bonn Zum Verhältnis von Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 der Römer Schuldvertragskonvention | 35 |
| JOSEPH LEGERER, Innsbruck Erster Diskussionsbericht | 53 |
| ANTON K. SCHNYDER, Basel Ausweichklausel und Verbraucherschutz – Herausforderung des Schweizer Internationalprivatrechts | 57 |
| CHRISTIAN V. BAR, Osnabrück Wettbewerbsrechtlicher Verbraucherschutz und internationales Lauterkeitsrecht | 75 |
| HELMUT HEISS, Innsbruck Formvorschriften als Instrument europäischen Verbraucherschutzes ... | 87 |
| JOSEPH LEGERER, Innsbruck Zweiter Diskussionsbericht | 105 |

| | |
|--|-----|
| KURT SIEHR, Zürich Internationales Recht der Produktheftung | 111 |
| GOTTFRIED SCHIEMANN, Tübingen EG-rechtliche Haftung für Dienstleistungen | 131 |
| KARL KOHLEGGER, Innsbruck Wechselseitige Einflüsse von Konsumentenschutzgesetz und IPRG . . . | 143 |
| JOSEPH LEGERER, Innsbruck Dritter Diskussionsbericht | 155 |
| FRANZ REDERER †, Vaduz Verbraucherrecht im Fürstentum Liechtenstein | 157 |
| BERNHARD RUDISCH, Innsbruck Grenzüberschreitender Schutz bei Verbrauchergeschäften im Gefüge von internationalem Privatrecht und internationalem Verfahrensrecht . | 191 |
| JOSEPH LEGERER, Innsbruck Vierter Diskussionsbericht | 229 |
| BERNHARD LORENZ, Bregenz Kundenschutz durch Regulierung der Versicherungsvermittlung: Eine ökonomisch-rechtsvergleichende Analyse aktueller europarechtlicher Entwicklungen | 231 |
| Teilnehmerverzeichnis | 257 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------|-----|
| Vorwort der Herausgeber | III |
| Inhaltsübersicht | V |

FRITZ REICHERT-FACILIDES, Innsbruck

Einführung in die Thematik »Internationales Verbraucherschutzrecht«

| | |
|--|---|
| I. Vorbemerkung | 1 |
| II. Begriffliches und Historisches zum Verbraucherschutz | 1 |
| 1. Begriffliches | 1 |
| a) Verbraucher | 1 |
| b) Zusatzmomente | 2 |
| c) Entsprechungen: Verbraucher im weiteren Sinne | 2 |
| 2. Historisches | 3 |
| III. Rechtspolitisches zum Verbraucherschutz | 4 |
| 1. Wertigkeitsfragen | 4 |
| 2. Schutz des Schwächeren | 4 |
| a) Relativierungsbedürftigkeit | 4 |
| b) Frühe Gesetzgebung | 5 |
| c) Demokratiepolitische Aspekte | 5 |
| IV. Privatrechtliches zum Verbraucherschutz | 5 |
| 1. Vorbemerkung | 5 |
| 2. Schutz des Schwächeren in verbraucherprivatrechtlicher Sicht | 6 |
| a) Grundlage | 6 |
| b) Negativ: Irrelevante Faktoren | 6 |
| c) Positiv: Ausschlaggebende Elemente | 6 |
| d) Vertrags- und Deliktsgerechtigkeit als legitimierende Zielsetzung besonderen Verbraucherprivatrechts | 7 |
| 3. Verhältnis zwingender Schutznormen zueinander | 7 |
| 4. Desiderien zur Rechtsentwicklung | 8 |

| | |
|--|---|
| a) Berücksichtigung von Zielkonflikten | 8 |
| b) Privatrechtliche statt öffentlichrechtlicher Remedien | 8 |
| V. Internationales Verbraucherschutzrecht als Gegenstand des Kolloquiums | 8 |

JÜRGEN BASEDOW, Augsburg
Materielle Rechtsangleichung und Kollisionsrecht

| | |
|---|----|
| I. Gemeinschaftsrechtliche Kollisionsnormen und die Systematik des IPR | 11 |
| II. Arten gemeinschaftsrechtlicher Kollisionsnormen | 13 |
| III. Die Rechtsangleichung im Binnenmarktprogramm | 15 |
| IV. Das Kollisionsrecht im vollendeten Binnenmarkt | 20 |
| V. Das Kollisionsrecht im unvollendeten Binnenmarkt | 22 |
| VI. Kollisionsrechtliche Absicherung des Binnenmarkts gegenüber dritten Staaten | 27 |
| VII. Fazit | 33 |

WULF-HENNING ROTH, Bonn
Zum Verhältnis von Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 der Römer
Schuldvertragskonvention

| | |
|--|----|
| I. Einleitung | 35 |
| 1. Die Ausgangslage | 35 |
| 2. Paradigmawechsel | 36 |
| II. Das Problem | 37 |
| 1. Die Positionen | 37 |
| 2. Teilregelung des Verbraucherschutzes | 38 |
| III. Artikel 5 EVÜ | 39 |
| 1. Abschließende Regelung? | 39 |
| 2. Art. 5 EVÜ als Kompromiß | 40 |
| IV. Artikel 7 EVÜ | 42 |
| 1. Beschränkung auf Eingriffsnormen? | 42 |
| 2. Reichweite und Funktionsweise des Art. 7 Abs. 2 EVÜ | 43 |
| V. Konkurrenzen | 48 |

| | |
|---|----|
| VI. Zusammenfassung und Folgerungen | 49 |
| 1. Ergebnisse | 50 |
| 2. Folgerungen | 50 |

JOSEPH LEGERER, Innsbruck
Erster Diskussionsbericht

| | |
|---|----|
| I. Erweiterung des EVÜ um eine Kollisionsnorm mit Absicherungsfunktion des Binnenmarktes gegenüber Drittstaaten | 53 |
| II. Zum Verhältnis von Art. 5 und Art. 7 EVÜ | 55 |

ANTON K. SCHNYDER, Basel
Ausweichklausel und Verbraucherschutz – Herausforderung des Schweizer Internationalprivatrechts

| | |
|---|----|
| I. Festgefügte Verweisungsordnung des Schweizer IPR-Gesetzes ... | 57 |
| 1. Allgemeines | 57 |
| 2. Materialisierung | 58 |
| II. Schutz der Verbraucher durch spezifische Bestimmungen des IPRG (Beispiele) | 59 |
| 1. Verbraucherverträge | 59 |
| 2. Deliktsrecht | 61 |
| 3. Gesellschaftsrecht | 63 |
| 4. Elastizität durch (weiteres) Anknüpfungsermessen | 63 |
| III. Zur Ausweichklausel im Schweizer IPR-Gesetz | 64 |
| 1. Verweisungsrechtliche Funktion von Art. 15 | 64 |
| 2. Bisherige Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichts | 65 |
| 3. Korrektur einer Regelanknüpfung gestützt auf materiellrechtliche und materiale Überlegungen? | 67 |
| a) Ein mögliches Beispiel | 67 |
| b) Stand der Diskussion | 68 |
| c) Materiellrechtliche und materiale Überlegungen als ergänzende Anwendungskriterien | 69 |
| IV. Ergebnis | 72 |

CHRISTIAN V. BAR, Osnabrück
Wettbewerbsrechtlicher Verbraucherschutz und internationales
Lauterkeitsrecht

| | |
|--|----|
| I. Einleitung | 75 |
| II. Zur deliktskollisionsrechtlichen Anknüpfung im internationalen Lauterkeitsrecht | 76 |
| 1. Abgrenzung zum allgemeinen Deliktskollisionsrecht | 76 |
| 2. Konkretisierung des Marktbegriffs nach der neueren Rechtspre- chung | 78 |
| 3. Ausnahmen von der Marktanknüpfung | 78 |
| 4. Modifizierung der Marktanknüpfung oder allgemeine Ausweich- klausel? | 79 |
| III. Wettbewerbsrecht für Auslandssachverhalte | 82 |
| 1. Deutsches Recht als Vertragsstatut | 82 |
| 2. Ausländisches Vertragsstatut gewährt ein Widerrufsrecht | 83 |
| 3. Ausländisches Vertragsstatut gewährt kein Widerrufsrecht | 83 |
| IV. Gemeinschaftsrechtliche Schranken des deutschen Wettbewerbs- rechts | 85 |
| V. Fazit | 86 |

HELMUT HEISS, Innsbruck
Formvorschriften als Instrument europäischen Verbraucherschutzes

| | |
|---|----|
| I. Zum Verbraucherschutz in Europa: Verbraucherpolitik, Verbrau- cherbild und Verbrauchervertragsrecht | 87 |
| 1. Europäische Verbraucherpolitik: Ein Überblick | 87 |
| a) Marktöffnung und Verbraucherschutz | 87 |
| b) Verbraucherschutz als »Allgemeininteresse« | 88 |
| c) Verbraucherschutz als eigenständiger Politikbereich der EG | 89 |
| 2. Das korrespondierende Verbraucherbild: Der mündige Verbraucher .. | 90 |
| 3. Die Auswirkungen auf das Verbrauchervertragsrecht | 90 |
| II. Rückschlüsse für die Methodik dieses Beitrags | 91 |
| 1. Institutionenlehre europäischen Verbrauchervertragsrechts | 91 |
| 2. Die Institution der Form: Systematisierungsansätze | 92 |
| III. Die Erfassung der Form als europäisches Verbraucherschutz- instrument | 93 |
| 1. Die Form als Helferin und Garantin europäischen Verbraucher- schutzes | 93 |
| a) Transparenzgebot | 93 |

| | |
|---|-----|
| b) Übereilungsschutz | 94 |
| c) Effektuierung und Vereinfachung des Rechtsschutzes | 95 |
| 2. Grenzen der Leistungsfähigkeit der Form als Verbraucherschutz- instrument | 95 |
| a) Keine Totalsubstitution zwingenden Vertragsrechts | 95 |
| b) Schutzzweckadäquate Sanktionierbarkeit | 96 |
| c) Überhandnehmen der Formalisierung | 96 |
| 3. Systematische Erfassung der Formvorschriften des Richtlinienrechts .. | 97 |
| a) Abschlußformen | 97 |
| aa) Konstitutivformen | 97 |
| bb) Dokumentationspflichten des Unternehmers | 98 |
| cc) Formalisierte Aufklärung über Rücktrittsrecht | 98 |
| b) Verhandlungsformen | 100 |
| aa) Vorbereitende Vertragsurkunden | 100 |
| bb) Formalisierte Informationspflichten | 100 |
| cc) Prospektvorschriften | 100 |
| dd) Ergänzung: Formalisierung der Werbung | 101 |
| c) Resumé | 101 |
| aa) Der »Stufenbau der Formvorschriften« | 101 |
| bb) Schlußbetrachtungen | 102 |

JOSEPH LEGERER, Innsbruck
Zweiter Diskussionsbericht

| | |
|--|-----|
| I. »Relevanter Markt« im Wettbewerbsrecht | 105 |
| II. Auslegung und Umfang von Ausweichklauseln | 105 |
| III. Interessenjurisprudenz als Lösungsmöglichkeit? | 107 |
| IV. Grenzen der Anwendbarkeit von Formvorschriften als Mittel des Verbraucherschutzes | 107 |

KURT SIEHR, Zürich
Internationales Recht der Produktheftung

| | |
|---|-----|
| I. Problem | 111 |
| II. Quellen | 112 |
| 1. Haager Übereinkommen von 1973 | 112 |
| 2. Nationale Kodifikationen des IPR | 113 |
| a) Spezialregelungen | 113 |
| b) Fehlende Spezialregelungen | 115 |
| 3. Rechtsprechung und Literatur | 116 |
| III. Lösungen | 116 |

| | |
|--|-----|
| 1. Verletzung im Inland | 117 |
| a) Verletzter mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland | 117 |
| aa) Erwerb des Produkts im Inland | 117 |
| bb) Erwerb des Produkts im Ausland | 119 |
| b) Verletzter mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland | 120 |
| aa) Erwerb des Produkts im Inland | 120 |
| aaa) Personen mit unterschiedlichem Personalstatut | 120 |
| bbb) Personen mit gemeinsamem Personalstatut | 120 |
| bb) Erwerb des Produkts im Ausland | 121 |
| 2. Verletzung im Ausland | 121 |
| a) Verletzter mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland | 121 |
| aa) Erwerb des Produkts im Ausland | 121 |
| bb) Erwerb des Produkts im Inland | 122 |
| b) Verletzter mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland | 123 |
| aa) Erwerb des Produkts im Inland | 123 |
| bb) Erwerb des Produkts im Ausland | 123 |
| 3. Zwischenergebnis | 124 |
| IV. Allgemeine Fragen | 124 |
| 1. Erwerbssort | 124 |
| a) Allgemeine Charakterisierung | 124 |
| b) Bestimmung des Erwerbssorts | 124 |
| aa) Faktische Schwierigkeiten bei der Ermittlung | 124 |
| bb) Rechtliche Schwierigkeiten bei der Ermittlung | 125 |
| 2. Favor laesi | 125 |
| 3. Gemeinsames Personalstatut | 126 |
| 4. Akzessorische Anknüpfung | 127 |
| 5. Rechtswahl | 127 |
| 6. Renvoi | 127 |
| 7. Ordre public | 127 |
| V. Allgemeine Gedanken zur gesetzlichen Fixierung des Statuts der Produktehaftung | 128 |
| VI. Zusammenfassung in einem Regelungsvorschlag | 128 |

GOTTFRIED SCHIEMANN, Tübingen
EG-rechtliche Haftung für Dienstleistungen

| | |
|---|-----|
| I. Europäische Dienstleistungshaftung – ein überholtes Thema? | 131 |
| II. Dienstleistungshaftung nach geltendem Europarecht | 131 |
| III. Bausteine einer allgemeinen Dienstleistungshaftung | 134 |
| 1. Der Ansatz beim Verbraucherschutz | 135 |
| 2. Außervertragliche Haftung | 137 |

| | |
|---|-----|
| 3. Probleme der Beweislastregelung | 139 |
| 4. Verjährungs- und Ausschlussfristen | 140 |
| IV. Ausblick | 140 |

KARL KOHLEGGER, Innsbruck

Wechselseitige Einflüsse von Konsumentenschutzgesetz und IPRG

| | |
|--|-----|
| I. Einige Erinnerungen an die Entstehungsgeschichte des öKSchG | 143 |
| II. Zur Entstehung der KSchG-Komponente im öIPRG | 146 |
| III. Theorie und praktische Erfahrungen | 149 |
| IV. Schlußfolgerungen | 152 |

JOSEPH LEGERER, Innsbruck

| | |
|--------------------------------------|-----|
| Dritter Diskussionsbericht | 155 |
|--------------------------------------|-----|

FRANZ REDERER †, Vaduz

Verbraucherrecht im Fürstentum Liechtenstein

| | |
|---|-----|
| I. Einführung | 157 |
| II. Grundsätzliche Bemerkungen zum liechtensteinischen Recht | 158 |
| 1. Zur Struktur der liechtensteinischen Rechtsordnung, zur Rechtsfindung und -fortbildung durch die liechtensteinischen Gerichte im allgemeinen | 158 |
| 2. Zur Bedeutung der »angewandten Rechtsvergleichung« bei der richterlichen Entscheidungsfindung im besonderen | 160 |
| III. Gesetztes Verbraucherrecht | 162 |
| 1. Derzeitiger Rechtsbestand | 162 |
| 2. Verbraucherrecht und EWR-Abkommen | 167 |
| a) Allgemeines | 167 |
| b) Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb | 168 |
| c) Gesetz über die Produktheftpflicht | 171 |
| d) Gesetz über den Konsumkredit | 178 |
| e) Gesetz über Pauschalreisen | 180 |
| f) Gesetz über den Verbraucherschutz bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen | 182 |
| IV. Verbraucherschutz und liechtensteinisches IPR | 183 |
| 1. Einleitende Bemerkungen | 183 |
| 2. Zur Ausgestaltung und Anwendung des liechtensteinischen Kollisionsrechtes im allgemeinen | 184 |

| | |
|--|-----|
| 3. Konfliktfeld »Verbraucherrecht – IPR« | 185 |
| V. Schlußbemerkungen | 189 |

BERNHARD RUDISCH, Innsbruck

Grenzüberschreitender Schutz bei Verbrauchergeschäften im Gefüge von internationalem Privatrecht und internationalem Verfahrensrecht

| | |
|---|-----|
| I. Einleitung: »Verbraucherschutzrecht« | 192 |
| II. Verbraucherschutz im internationalen Rechtsverkehr? | 195 |
| 1. Entstehung und Legitimation eines besonderen Verbraucherkollisionsrechts | 195 |
| 2. Faktische Bedeutung solchen Verbraucherkollisionsrechts | 196 |
| 3. Problemstellung | 197 |
| III. Internationale Zuständigkeit: Die Ausgestaltung der autonomen nationalen Regelungen und derjenigen des EuGVÜ | 200 |
| 1. Deutschland | 200 |
| a) »Verbraucher« als Beklagter | 201 |
| b) Verbraucher als Kläger | 203 |
| c) Zusammenfassung und Wertung | 204 |
| 2. Österreich | 205 |
| a) Verbraucher als Beklagter | 205 |
| b) Verbraucher als Kläger | 206 |
| c) Zusammenfassung und Wertung | 207 |
| 3. Schweiz | 207 |
| a) Verbraucher als Beklagter | 208 |
| b) Verbraucher als Kläger | 210 |
| c) Zusammenfassung und Wertung | 210 |
| 4. Das »Europäische« Verbrauchierzuständigkeitsrecht | 211 |
| a) Verbraucher als Beklagter | 212 |
| b) Verbraucher als Kläger | 212 |
| c) Einzelfragen zum Begriff des Verbrauchervertrages im Europäischen Kollisionsrecht | 213 |
| aa) Einheitliche Auslegung des Begriffs »Verbrauchervertrag« in EuGVÜ/LugÜ und EVÜ | 213 |
| bb) Zum Grundsatz der autonomen Auslegung der Übereinkommen | 214 |
| cc) Geschäftszweck | 215 |
| dd) Erfasste Vertragstypen und Geschäftsumstände | 217 |
| ee) Rollenspezifische Charakterisierung des »Verbrauchers« nach EuGVÜ und EVÜ? | 219 |
| aaa) Relevanz der Fragestellung | 219 |
| bbb) Wortlaut | 220 |
| ccc) Übereinkommensgeschichte; Materialien | 220 |

| | |
|--|-----|
| ddd) Systematische Interpretation | 224 |
| eee) Teleologische Auslegung | 225 |
| fff) Abgrenzungsfragen als Gegenargument? | 226 |
| ggg) Ergebnis | 226 |
| IV. Zusammenfassung und Ausblick | 227 |
| JOSEPH LEGERER, Innsbruck | |
| Vierter Diskussionsbericht | 229 |
| BERNHARD LORENZ, Bregenz | |
| Kundenschutz durch Regulierung der Versicherungsvermittlung: Eine ökonomisch-rechtsvergleichende Analyse aktueller europarechtlicher Entwicklungen | |
| I. Binnenmarkt und Deregulierung | 231 |
| 1. Marktsituation | 231 |
| 2. Herausforderungen für das Vermittlerwesen | 233 |
| a) Versicherungsmakler | 233 |
| b) Versicherungsagent | 234 |
| II. Verlagerung der Aufsichtssysteme | 235 |
| 1. »Inpflichtnahme« des Versicherungsmaklers | 235 |
| 2. Reflexwirkung auf die Versicherungsaufsicht | 238 |
| III. Empfehlung der Kommission vom 18. Dezember 1991 über Ver- sicherungsvermittler | 239 |
| 1. Allgemeines | 239 |
| 2. Polarisierung | 240 |
| 3. Unabhängigkeit | 241 |
| 4. Haftpflichtversicherung | 242 |
| IV. Provisionssystem | 244 |
| 1. Versicherungsmakler | 244 |
| a) Fehlsteuerung | 244 |
| aa) Prämienverteuerung | 244 |
| bb) Individuelle Interessenkollisionen | 245 |
| cc) Marktverengung | 246 |
| b) Korrekturansätze in der Empfehlung der Kommission | 246 |
| c) Provisionssystem und Maklerhaftung | 247 |
| d) Lösungsansatz: Offenlegung | 249 |
| e) Honorarsystem und Maklerhaftung | 251 |
| 2. Versicherungsagent | 252 |
| V. Zusammenfassung | 255 |
| Teilnehmerverzeichnis | 257 |

Einführung in die Thematik »Internationales Verbraucherschutzrecht«

FRITZ REICHERT-FACILIDES

I. Vorbemerkung

Das vorliegende Werk, von den Herausgebern und ihren Mitautoren in freundschaftlicher und ehrender Weise mir dargebracht, ist keine Festschrift, sondern eine »normale« Konferenzdokumentation. Daher darf auch ich selber – dem Ablauf des Kolloquiums entsprechend – einen Beitrag einbringen. Es wird hierbei kein wissenschaftliches Referat geboten, vielmehr nur – als »Einführung in die Thematik« – eine gedankliche tour d’horizon im Vorfeld des internationalen Verbraucherschutzrechts.

Der Sache selbst möchte ich meinen von Herzen kommenden Dank vorausschicken: an die Veranstalter dieses Kolloquiums und die zu ihm beitragenden Kollegen aus Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz; an die hier anwesenden Funktionsträger der Leopold-Franzens-Universität – den Herrn Rektor und den Herrn Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät – für ihre Gastfreundschaft und ihre so herzlichen Begrüßungsworte; an alle Gäste, die mit ihrer Präsenz diese Zusammenkunft bereichern; und an die Sponsoren, die mit großzügigen Zuwendungen zur Durchführung dieser Veranstaltung beigetragen haben.

II. Begriffliches und Historisches zum Verbraucherschutzrecht

1. Begriffliches

a) *Verbraucher*

Wer ist, rechtlich gesehen, »Verbraucher«? Dem Wortsinn entspricht es, daß es sich um jemanden handelt, der Waren oder Dienstleistungen zum eigenen Genuß entgegennimmt. Doch wird nach international verbreitetem Quellen- und Meinungsstand ein weiteres gefordert, nämlich die *Endverbraucher*eigen-

schaft des zu Schützenden: Der Konsum muß privaten (familiären) und darf nicht beruflichen Zwecken dienen¹. Dieses Konzept entspricht immerhin der allseits anerkannten Kernidee des Verbraucherschutzes, wonach es um den Ausgleich eines (nicht notwendig individuell gegebenen, sondern typischen) Machtgefälles, eben um einen Schutz des Schwächeren geht.

b) Zusatzmomente

Die Rechtsverhältnisse, welche einen Verbraucher berühren, sind fürs erste den allgemeinen Regeln über – zum Beispiel – den Kaufvertrag, den Werkvertrag oder auch die unerlaubte Handlung unterworfen. Damit spezifisch Verbraucherrechtliches zum Zuge komme, wird in den einschlägigen – Gesetzes- oder richterrechtlichen – Quellen auf Zusatzmomente abgehoben, in denen sich eben das erwähnte Machtgefälle, in denen sich die besondere Schutzbedürftigkeit gerade des Verbrauchers manifestiert. Hier lassen sich im groben zwei Kategorien ausmachen. Zum einen ist es die typische *professionelle Überlegenheit* im Hinblick auf Produktgestaltung oder Vertrieb, die einen rechtlichen Schutz des Verbrauchers dem Gegner gegenüber geboten erscheinen läßt². Dementsprechend kommt es nach manchen Schutznormen auf die Unternehmer- oder Produzentenstellung des Verbraucherpartners an³. – Zum anderen wird einer besonderen *Absatzenergie*, der sich der Verbraucher ausgesetzt sieht, die Schlüsselrolle beigemessen⁴; hier genügen fallweise auch beiderseitige Privatgeschäfte.

c) Entsprechungen: Verbraucher im weiteren Sinne

Ein Machtgefälle der gekennzeichneten Arten – kraft professioneller Überlegenheit oder kraft besonderer Absatzenergie eines der Partner – gibt es nun frei-

¹ Dazu statt vieler Kroeger, Der Schutz der »marktschwächeren« Partei im Internationalen Vertragsrecht (1984) 11–75; Joerges, Verbraucherschutz als Rechtsproblem, Beiheft 51 zur ZHR (1981); Medicus, Wer ist ein Verbraucher? in: FS Kitagawa (1992) 471; Reichert-Facilides, Quellen des Versicherungsvertragsrechts: Ein rechtsvergleichender Überblick, in: FS Schnorr (1988) 751 (755 bei Fn 32); H. W. Weitnauer, Der Schutz des Schwächeren im Zivilrecht (1975); sowie jüngst die Überlegungen insbesondere bei Rudisch, Grenzüberschreitender Schutz bei Verbrauchergeschäften im Gefüge von internationalem Privatrecht und internationalem Verfahrensrecht, in diesem Werk.

² Anschauungsstoff bieten die Anwendungsbereiche des Verbrauchervertragsklauselmißbrauchs- und des Produkthaftpflichtrechts: Richtlinie des Rates über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vom 5. 4. 1993 (93/13/EWG) Abl L 95/29; Erwägungsgründe 4–6 und 8–9 zur Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 5. 7. 1985 (85/374/EWG) Abl L 210/29.

³ Beispiele: § 1 Abs 1 österreichisches Konsumentenschutzgesetz, öBGBI 140/1979; Art 1, 3 und 4 Produkthaftungs-RL (vorige FN).

⁴ Beispiele: Art 29 EGBGB, insbesondere Abs 1 Nr. 1, 3; § 1 Haustürwiderrufgesetz.

lich auch außerhalb von Rechtsverhältnissen mit Endverbraucherbeteiligung, und der Gesetzgeber hat sich mehrfach auch hier zu Schutzregelungen veranlaßt gesehen. Im Kern entsprechen sie jenen bei »reinen« Konsumentenbeziehungen, begünstigen aber eben auch den Gewerbetreibenden, den Landwirt, den Freiberufler⁵. Im Sinne begrifflicher Stringenz ließe sich in dem einen Fall von Verbraucherschutz im engeren, im anderen, also bei Nicht-Endverbrauchern, von Verbraucherschutz im weiteren Sinne sprechen⁶.

2. Historisches

Der Verbraucherschutz im gekennzeichneten Sinn als Gegenstand eines das öffentliche wie das private Recht übergreifenden Normengefüges ist von junger Herkunft. Während Arbeiter- und Mieterschutzrecht als wesensverwandte Erscheinungen schon nach dem Ersten Weltkrieg zur Blüte gelangten⁷, läßt sich Vergleichbares vom Verbraucherschutzrecht erst für die Zeit nach 1945 aussagen.⁸ Einen frühen Markstein in der Entwicklung stellt die Verbraucherbotschaft des Präsidenten Kennedy aus dem Jahre 1962 dar.⁹ In der Folge hat sich eine ständige Materialvermehrung ergeben: Rechts- und Rechtskenntnisquellen von legislativem, richterrechtlichem, deskriptivem, einforderndem Charakter prägen die Materie in wachsender Breite und Verdichtung. Nicht nur nationale Autoritäten, sondern auch EG¹⁰ (EU) und die Vereinten Nationen¹¹ haben sich des Gegenstandes angenommen.

⁵ Beispiele: Art 2 Nr 4 der Richtlinie des Rates über Pauschalreisen vom 13. 6. 1990 (90/134 EWG) ABl 1990 L 158/59; s auch das AGBG sowie – als Exotikum – sect 3 par 6 des thailändischen Consumer Protection Act vom 30. 4. 1979.

⁶ Veranschaulichung bietet das EuGVÜ in den Vorschriftenblöcken der Art 13–15 (»Zuständigkeit für Verbrauchersachen«) und der Art 7–12a (»Zuständigkeit für Versicherungssachen«): Hier wird für Endverbraucher (Verbraucher im engeren Sinn nach der hier vorgeschlagenen Begriffsbildung) und Versicherungsnehmer oder sonstige Versicherungsgegner (Verbraucher im weiteren Sinn) eine im Kern völlig konforme Schutzregelung getroffen.

⁷ Dazu nur Gchnitzer, Schuldrecht, Besonderer Teil und Schadenersatz (1963) 66 ff und 70 f.

⁸ Der 1934 erschienen 15. Auflage des Großen Brockhaus waren die Begriffe »Verbraucher« und »Verbraucherschutz« noch unbekannt.

⁹ Wiedergegeben bei v. Hippel, Verbraucherschutz³ (1986) 225.

¹⁰ Vgl die (durch die EEA 1987 bzw. den Maastricht-Vertrag 1992 eingefügten) Art 100a Abs 3 und 129a EGV sowie die diversen strukturellen Maßnahmen der EG, beschrieben bei Krämer, Verbraucherpolitik, in: Groeben/Thiesing/Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum EWG-Vertrag⁴ (1991) 6357 ff (6360 f). S auch jüngstens den Beschluß der Kommission zur Einsetzung eines Verbraucherausschusses vom 13. 6. 1995 (95/260/EG) ABl L 162/37.

¹¹ Vgl die 1985 von der UN-Generalversammlung verabschiedeten »Richtlinien für den Verbraucherschutz«, wiedergegeben bei v Hippel, Verbraucherschutz³ (1986) 485.

III. Rechtspolitisches zum Verbraucherschutz

1. Wertigkeitsfragen

Die rechtspolitische Dignität des Verbraucherschutzes pflegt kaum in Frage gestellt zu werden. Ich möchte hierzu eine Kontrastaussage zitieren. Franz M. Oppenheimer schreibt kürzlich in allgemein kulturkritischem Zusammenhang:¹²

»Zu oft in der tausendjährigen Geschichte Deutschlands waren seine besten Söhne und Töchter wie in Heines unsterblichen Zeilen um den Schlaf gebracht, wenn sie an ihr Heimatland dachten. So ist es auch heute. Aber nicht wegen der Waldschrate, die von der New York Times und CBS heraufbeschworen werden; nicht wegen der ›Wiedergeburt des deutschen Militarismus‹, ›Neonazismus‹ oder fremdenfeindlichem Rassismus. Die deutlichen und tatsächlichen Gefahren für die Zukunft der deutschen Kultur und Demokratie liegen wie in den Vereinigten Staaten und dem übrigen Europa woanders. Nicht beim Nationalismus, der praktisch ausgestorben ist, oder beim Superpatriotismus, der völlig verschwunden ist, sondern im Multikulturismus; nicht im Elitedenken, sondern im Analphabetismus; nicht beim Polizeistaat, sondern in der Kapitulation vor den Kriminellen; nicht beim Antisemitismus, sondern im Verschwinden des Glaubens überhaupt; nicht in der Verehrung des Staates, sondern der Konsumgüter – kurz, tödliche Gefahren sind Konsumismus, ungezügelter Hedonismus und anarchische Nachgiebigkeit.«

Es ist hier nicht der Raum, auf diese Thesen im einzelnen einzugehen. Immerhin: Sie bieten Reflexionswertes.

2. Schutz des Schwächeren

a) *Relativierungsbedürftigkeit*

Wer konsumiert, gehört nicht zu den Ärmsten der Armen: Er hat eigene Teilhabe an der Güterwelt und hebt sich entscheidend von demjenigen ab, der stattdessen Mangel leiden muß. »Westliche« Konsummöglichkeiten kommen heute nur einer Minderheit der Weltbevölkerung zugute. Für eine sehr große Zahl von Menschen stellt demgegenüber das Entbehren auch lebenswichtiger Ressourcen eine daseinsprägende Erfahrung dar. Sie könnten es vielleicht geradezu als zynisch empfinden, wenn man sie mit Verbraucherschutzrecht statt mit Verbrauchsgütern bedenkt. Es ist, so gesehen, nur allzu plausibel, wenn für Entwicklungsländer eine Unterentwickeltheit einschlägiger Rechtsregeln festgestellt wird.¹³

¹² Franz M. Oppenheimer, Konsumismus, ungezügelter Hedonismus, anarchische Nachgiebigkeit, FAZ v 12. 1. 1994, S 6.

¹³ v. Hippel, Verbraucherschutz³ (1986) 16.

b) Frühe Gesetzgebung

Auch im historischen Rückblick zeigt sich, daß in den Genuß von Vorschriften der uns hier beschäftigenden Art nicht unbedingt Personen von sozialer Bedürftigkeit gekommen sind. Ein gutes Beispiel stellt – Verbraucher im weiteren Sinn, s oben II 1 c, betreffend – das Privatversicherungsrecht dar. Es wies in Deutschland, in Österreich und der Schweiz schon zu Beginn dieses Jahrhunderts Züge auf, wie sie das heutige Verbraucherschutzrecht juristisch kennzeichnen, etwa in der Gestalt von Beschränkungen der Vertragsfreiheit zugunsten des Versicherungsnehmers. Wer waren nun aber die Versicherungsnehmer der damaligen Zeit? Sie zählten sicher nicht zu den notleidenden Volkskreisen, sondern zu jenen, bei denen es Vermögen zu schützen galt – agrarisches, gewerbliches, privates – und denen auch politische Potenz zu eigen war; vermutlich mehr als der Versicherungswirtschaft selbst.¹⁴

c) Demokratiepolitische Aspekte

Von den Verhältnissen des »bürgerlichen« Zeitalters der Jahrhundertwende läßt sich unschwer eine gedankliche Brücke zur egalitären Gegenwart schlagen. Die eingangs zitierte Verbraucherschutzbotschaft von J. F. Kennedy beginnt mit den Worten: »Consumers, by definition, include us all«, – jeder von uns ist Verbraucher. Das gibt dieser Figur in der Demokratie eine starke Machtstellung. Etwas anders gesehen läßt sich feststellen, daß vom Verbraucherschutz in den Staaten westlicher Prägung geradezu eine systemstabilisierende Wirkung ausgeht, und zwar zufolge des umfassenden Konsenses, dessen die Protagonisten dieser Materie sich sicher sein können. Das verdient übrigens keine Negativbewertung, – jedenfalls aus der Sicht dessen, der sich zum eigenen politischen und wirtschaftlichen System bekennt, zugleich auch der industriestaatlichen Entwicklungspolitik eine globale Wohlförderung aufgetragen sieht. Es gilt – geographisch so ausgreifend wie möglich – auf Konsumverhältnisse hinzuwirken, die begleitende Verbraucherschutzrechte ehestens unverzichtbar machen.

IV. Privatrechtliches zum Verbraucherschutz

1. Vorbemerkung

Von rechtspolitischen Erwägungen abgesehen, ist jedenfalls zu konstatieren, daß Verbraucherschutzrecht heute einen fest gegründeten Bestandteil unseres positiven Rechts darstellt, und zwar im Sinn eines systemübergreifenden Inbe-

¹⁴ Vgl dazu den Bericht von Flessner/Kötz, Sozialstaat und Privatrecht – Deutsch-schwedisches Juristenkolloquium, RabelsZ 1965, 805.

griffs von Rechtssätzen, die eben vom Regelungsgegenstand des Verbraucherschutzes her zusammengehalten werden. – Im folgenden wird die privatrechtliche Seite in den Vordergrund gerückt. Das bietet sich im Blick auf den entsprechenden Gehalt der Referate dieses Kolloquiums an, wird aber zugleich dem Umstand gerecht, daß die rechtliche Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers es in besonderem Maße mit seiner Stellung als Partner eines zivilistischen Rechtsverhältnisses zu tun hat.

2. Schutz des Schwächeren in verbraucherprivatrechtlicher Sicht

a) Grundlage

Auch für die Privatrechtsregeln des Verbraucherschutzes ist Legitimationsgrundlage ein Schutz des Schwächeren. Es bedarf freilich der näheren Besinnung darauf, was (negativ) diesen Schutzaspekt *nicht* ausmacht, was demgegenüber (positiv) als seine eigentlichen Elemente anzusehen sind.

b) Negativ: Irrelevante Faktoren

Für das spezifische Verbraucherschutzrecht ist unerheblich, ob der in Rede stehende Vorgang sich für den schwächeren Partner als »ungewöhnlich belastend« darstellt.¹⁵ Im Gegenteil betrifft wichtiges Erkenntnismaterial zum (international)privatrechtlichen Verbraucherschutzrecht solche Trivialitäten wie den Kauf von Bettzubehör.¹⁶ – Des weiteren ist eine wie immer geartete Verwerflichkeit, ist auch nur vorwerfbares Verhalten aufseiten des Verbraucherpartners nicht erforderlich.

c) Positiv: Ausschlaggebende Elemente

Positiv geht es demgegenüber, was Charakteristik und Legitimation von spezifischem Verbraucher(privat)recht anlangt, allein um die Verbraucherstellung des Begünstigten (oben I 1 a, c) und um solche Zusatzmomente, wie sie für ein Machtgefälle zwischen den Parteien und damit für die besondere Schutzbedürftigkeit der einen Seite prägend sind (und vom Gesetzgeber in solcher Qualität akzeptiert werden). Im Sinne einer Grobgruppierung wurden oben (I 1 b) eine professionelle Überlegenheit im Hinblick auf Produktgestaltung und Vertrieb einerseits, eine besondere Absatzenergie andererseits heraus-

¹⁵ So eines der – zwei – Schutzkriterien der unlängst ergangenen Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes zum Bürgerschaftsrecht; doch ging es dort gerade *nicht* um Verbraucherpositionen, sondern um den Privatrechtsschutz des Schwächeren im allgemeinen, BVerfG 19.10.1993, JZ 1994, 408.

¹⁶ Vgl die »Kauf im Ausland«-Entscheidung des BGH vom 15.11.1990, IPRax 1992, 45.

gehoben. Die Beispiele hierfür¹⁷ betreffen gerade das Privatrecht (und das Zivilprozeßrecht).

d) Vertrags- und Deliktsgerechtigkeit als legitimierende Zielsetzung besonderen Verbraucherprivatrechts

Generalisierend läßt sich feststellen: Verbraucherprivatrecht hat es mit Abweichungen von dem fürs Privatrecht prägenden Idealmodell zweier gleich starker Partner des regelungsbedürftigen Lebensverhältnisses zu tun. Es handelt sich um typisierbare Fallgestaltungen des Privatrechtsverkehrs, in denen eine »strukturelle Unterlegenheit« des einen Teils dem anderen gegenüber feststellbar ist.¹⁸ Der Ausgleich solcher Machtunterschiede gehört nach heutigem Rechtsverständnis in den Rahmen der *iustitia commutativa* – sei es im Sinne von Vertrags-, sei es von Deliktsgerechtigkeit; letzterer etwa dadurch Genüge geschehend, daß eine gegenüber der normalen unerlaubten Handlung erweitere, nicht abdingbare Schadenshaftung des Verursachers vorgesehen wird.¹⁹

3. Verhältnis zwingender Schutznormen zueinander

Privatrechtlicher Schutz des Schwächeren wurde schon vor dem Erlaß spezieller Verbrauchergesetze über eine Generalklauselhandhabung (in Deutschland: §§ 138, 242 BGB) erstrebt und erreicht. Dieser Weg bleibt nach meiner Auffassung auch künftig insoweit offen, als das Spezialrecht Lücken aufweist. Anders ausgedrückt: Solche Lückenhaftigkeit darf nicht kraft eines *argumentum e contrario* zu der Annahme führen, der Gesetzgeber habe für diesen Bereich einen besonderen Schutz des Schwächeren nicht gewollt. – Gedanklich verwandt ist im internationalen Schuldvertragsrecht die Anwendung zwingenden Schutzrechts mit internationalem Anwendungsanspruch (vgl. Art 34 EGBGB) auch dort, wo im konkreten Fall nur diesem, nicht aber dem Tatbestand der besonderen Verbraucherschutznorm des Art 29 Abs 1, 2 EGBGB entsprochen wird.²⁰

¹⁷ S oben FN 2–6.

¹⁸ So BVerfG 19. 10. 1993, JZ 1994, 408, 410.

¹⁹ Vgl die Regeln des Produkthaftpflichtrechts.

²⁰ BGH 26. 10. 1993, RIW 1994, 154 (mit Besprechung von W.-H. Roth, Verbraucherschutz über die Grenze, RIW 1994, 275).

4. Desiderien zur Rechtsentwicklung

a) *Berücksichtigung von Zielkonflikten*

Es muß bei allem auch die immanente Konfliktträchtigkeit des Verbraucherschutzes gesehen werden. So können scheinbare Fortschritte auf der einen Seite spürbare Nachteile für Schutzbedürftige auf der anderen im Gefolge haben. Offenkundig ist es zum Beispiel, daß Verbraucherschutz zu einer Produktverteuerung, wenn nicht Produktverknappung führen kann.²¹ Anschauungsmaterial bieten die – nach europäischen Vorstellungen – exorbitant hohen Schadensersatzsummen, welche in den Vereinigten Staaten bei ärztlichen Kunstfehlern (und auch sonst) zugesprochen zu werden pflegen. Sie sind im konkreten Fall dem betroffenen Konsumenten der medizinischen Dienstleistung offenkundig von Nutzen. Wenn aber von ihnen her eine Verteuerung des Haftpflichtversicherungsschutzes – bis hin zur Unerschwinglichkeit – droht, so kann eine adäquate ärztliche Versorgung selbst in Frage gestellt werden.

b) *Privatrechtliche statt öffentlichrechtlicher Remedien*

Ich komme auf meine Bemerkung betreffend die Bedeutung gerade des Privatrechtes für den Verbraucherschutz zurück (oben III 1). Verbraucherschutz sollte sich soweit wie möglich mittels privatrechtlicher Instrumentarien und nicht durch obrigkeitliche Eingriffe in die Sphäre des »mündigen Bürgers« verwirklichen. Insofern ist es zum Beispiel zu begrüßen, daß die Informationspflichten – nach nicht einhelliger, aber überzeugenderer Konzeption dem Privatrecht zuzuordnen –²² als konstitutives Element des Verbraucherschutzrechtes mehr und mehr eine Rolle spielen. Auch eine Indienstrahmung rechtsgeschäftlicher Formvorschriften als Instrument des Verbraucherschutzes ist positiv zu bewerten.²³

V. Internationales Verbraucherschutzrecht als Gegenstand des Kolloquiums

Die praktische wie theoretische Bedeutung einer grenzübergreifenden Rechtsbefassung mit dem Konsumentenschutz bedarf heute keiner Erläuterung mehr. Die Wahl des Gegenstandes für dieses Kolloquium spricht für sich.

²¹ S schon die Gedanken bei Reichert-Facilides, *Versicherungsverbraucherschutz und Internationales Privatrecht*, FS Reimer Schmidt (1976) 1023, 1024.

²² Reichert-Facilides, *Informations- und Beratungspflichten des Versicherers: Privater oder aufsichtsrechtliche Zuordnung?* VW 1994, 561.

²³ S den Beitrag von Heiss, *Formvorschriften als Instrument europäischen Verbraucherschutzes*, in diesem Werk.

Dabei werden in seinem Rahmen alle Einzelrechtsbereiche berührt werden, die dem Generalthema zuzuordnen sind: Das Kollisionsrecht kommt heute in den Referaten von Jürgen Basedow, Wulf-Henning Roth, Anton K. Schnyder und Christian von Bar, sodann, bei den morgigen Verhandlungen, in denen von Kurt Siehr, Karl Kohlegger und Bernhard Rudisch zur Geltung. Materiell-rechtsvergleichendes ist von Helmut Heiss und Franz Rederer zu erwarten. Interrelationen schließlich von Verbraucherschutz- und Europarecht bieten die Themen von Attila Fenyves²⁴ und Gottfried Schiemann. Mit großer Spannung kann man dem Ablauf der Tagung entgegensehen.

²⁴ Attila Fenyves konnte leider wegen Erkrankung sein Referat nicht halten. Statt seiner hat für die vorliegende Veröffentlichung freundlicherweise Bernhard Lorenz einen Beitrag zur Verfügung gestellt; in diesem geht es gleichfalls um Interrelationen von Verbraucherschutz- und Europarecht: »Kundenschutz durch Regulierung der Versicherungsvermittlung: Eine ökonomisch-rechtsvergleichende Analyse aktueller europarechtlicher Entwicklungen«.

Materielle Rechtsangleichung und Kollisionsrecht

JÜRGEN BASEDOW

I. Gemeinschaftsrechtliche Kollisionsnormen und die Systematik des IPR

Im deutschen Sprachraum hat sich Fritz Reichert-Facilides als einer der ersten mit den Problemen von Kollisionsnormen befaßt, die in Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft enthalten sind. Seinem besonderem Interesse für das internationale Versicherungsvertragsrecht und die kollisionsrechtlichen Aspekte des Verbraucherschutzes sind umfassende Arbeiten zum Internationalen Privatrecht der Versicherungsrichtlinien zu verdanken¹. Inzwischen ist allseits bekannt, daß es sich bei den Kollisionsnormen der Versicherungs-Richtlinien nicht um Eintagsfliegen handelte. Wulf-Henning Roth hat unlängst in einer literarischen Bestandsaufnahme eine eindrucksvolle Anzahl von Verweisungs- und Abgrenzungsnormen des sekundären Gemeinschaftsrechts nachgewiesen². Sie gehen über den Verbraucherschutz weit hinaus, berühren in vielfältiger Weise das Privatrecht und sind über die gesamte Gemeinschaftsrechtsordnung verstreut. Ihre innere Kohärenz ist freilich auf den ersten Blick gering: sie bilden einen Fleckenteppich, dessen Muster sich dem Betrachter nicht recht erschließen will, der Rätsel aufgibt und gerade deshalb zur inneren Durchdringung und Systematisierung einlädt. Darum soll es in den folgenden Ausführungen gehen.

Kollisionsnormen werden auf vielfältige Weise systematisiert. Man unterscheidet autonome und völkervertragliche Kollisionsnormen, offene und ver-

¹ *Fritz Reichert-Facilides*, Zur Kodifikation des deutschen internationalen Versicherungsvertragsrechts: IPRax 1990, 1–18; *ders.*, Gesetzesvorschlag zur Neuregelung des deutschen Internationalen Versicherungsvertragsrechts: VersR 1993, 1177–1182; *ders.* (Hrsg.), Aspekte des internationalen Versicherungsvertragsrechts im Europäischen Wirtschaftsraum (1994); *Hans Ulrich Jessurun d'Oliveira/Fritz Reichert-Facilides* (Hrsg.), International Insurance Contract Law (1993).

² *Wulf-Henning Roth*, Angleichung des IPR durch sekundäres Gemeinschaftsrecht: IPRax 1994, 165–174.